

Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Internet: www.ldi.nrw.de

3. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

a) Öffentliche Stellen im Inland

Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen

Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen können Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen, die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

e) Adressbuchverlage

Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

f) Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber

Der Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

g) Öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der EU und des EWR

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der DatenschutzGrundverordnung übernehmen.

5. Gespeicherte und verarbeitete Daten bei der Meldebehörde sowie der Ausweis- und Passbehörde

Die Datenverarbeitung erfolgt mittels des Verfahrens VOIS_MESO über die Südwestfalen-IT, Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer, im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sämtliche Daten werden ausschließlich auf Servern in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verarbeitet.

a) Meldebehörde

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldebehörden nach § 2 Absatz 1 und 3 BMG folgende Daten sowie die zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

- Familienname,
- frühere Namen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad,
- Ordens- und Künstlernamen,
- Tag und Ort der Geburt bei Geburt im Ausland auch den Staat ,
- Geschlecht,
- gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag, Auskunftssperren gemäß § 51 BMG),
- derzeitige Staatsangehörigkeiten,
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug ins Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
- Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, sowie bei Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
- Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Geburtsname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag, Auskunftssperren gemäß § 51 BMG),
- minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag, Auskunftssperren gemäß § 51 BMG),
- Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des gültigen Personalausweises/Passes, sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises,
- Auskunfts- und Übermittlungssperren,
- Sterbetag und -ort, bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Über die vorgenannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

- für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
- als im Ausland lebender Deutscher einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erhält; ebenfalls ist nach Mitteilung der betroffenen Person ihre derzeitige Anschrift im Ausland zu speichern,
- für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes,
- die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts, den Familienstand,
- das Datum der Begründung oder der Auflösung der Ehe sowie die Identifikationsnummern oder die vorläufigen Bearbeitungsmerkmale des Ehegatten sowie der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben,
- für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabeordnung die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabeordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabeordnung,
- für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,
- für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
- für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
- für das waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, und die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
- für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung,
- zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 BMG und § 50 Absatz 4 BMG den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,
- im Spannungs- und Verteidigungsfall für die Wehreffassung die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist,
- für die Erstellung von Wahlbenachrichtigungen zusätzlich Art der Wahl, Wahlgebiet (Wahlbezirk, Wahllokal, Wahlkreis, Nummer im Wählerverzeichnis) und verfahrensbedingte Hinweise für die Wahlbenachrichtigungen.

b) Ausweis- und Passbehörde

- Lichtbild,
- Unterschrift,
- Familienname und Geburtsname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Tag und Ort der Geburt,
- Größe,

- Farbe der Augen,
- Anschrift,
- Staatsangehörigkeit,
- Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters,
- Seriennummer,
- Sperrkennwort und Sperrsumme,
- letzter Tag der Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde,
- Vermerke über Anordnungen nach § 6 PAuswG bzw. §§ 7, 8 und 10 PassG,
- Angaben zu Erklärungspflichten nach § 29 StAG,
- Tatsache, dass die Funktion des Ausweises zur eID ausgeschaltet wurde oder der Ausweis in der Sperrliste eingetragen ist,
- Ordens- und Künstlernamen,
- Nachweis über erteilte Ermächtigungen nach § 8 PAuswG bzw. § 19 PassG,
- verfahrensbedingte Hinweise.

6. Datenübermittlung durch Meldebehörde sowie Ausweis- und Passbehörde

Nach den Vorgaben der Artikel 12 bis 14 DS-GVO haben Sie unter anderem auch das Recht von der Melde-, Pass- und Ausweisbehörde zu erfahren, welche Datenempfänger regelmäßig oder aufgrund von Anfragen von Ihnen Daten erhalten haben, um welche Art von Daten es sich hierbei handelt, und zu welchem Zweck (mit Verweis auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen) sowohl die Speicherung als auch mögliche regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen.

Eine Liste mit den Empfängern, denen nach Bundesrecht (u.a. Datenübermittlungsverordnungen des Bundes, Bundesmeldegesetz, Aufenthaltsverordnung, Krebsregistergesetz, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, Waffengesetz, Sprengstoffverordnung, Personalausweisgesetz, Passgesetz) oder Landesrecht anlass- oder fallbezogen Personendaten übermittelt werden können, ist dieser Information als ANLAGE beigefügt.

7. Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Pass- und Ausweisdaten sind noch 5 Jahre nach Ablauf der Dokumente aufzubewahren und werden danach gelöscht (§ 23 IV PAuswG bzw. § 21 IV PassG). Die bei der Personalausweis-/Passbehörde gespeicherten Fingerabdrücke werden bei Aushändigung des Personalausweises bzw. Reisepasses an die antragstellende Person gelöscht (§ 26 II PAuswG bzw. § 16 II PassG).

8. Rechte der Betroffenen

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

a) Auskunftsrecht

Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).

b) Recht auf Datenberichtigung

Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).

c) Recht auf Löschung personenbezogener Daten

Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

d) Recht auf eingeschränkte Datenverarbeitung

Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht

Gegen folgende Datenübermittlungen können Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen:

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Absatz 3 BMG),
- an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Absatz 1 BMG),
- an Presse, Rundfunk und Mandatsträger über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 BMG),
- an Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 3 BMG),
- für minderjährige Deutsche an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial (§ 36 Absatz 2 BMG).

Bitte wenden Sie sich für Ihren Widerspruch gegen diese Datenübermittlungen schriftlich an das Bürgerbüro der Stadt Menden (Sauerland). Die Rücknahme Ihres Widerspruchs ist ebenfalls im Bürgerbüro der Stadt Menden (Sauerland) möglich.

f) Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Ziff. 2. dieses Bogens.

ANLAGE

Liste der Empfänger Datenübermittlungen (sh. Ziffer 4)

Externe Empfänger und Dritte (jeder andere Empfänger, auch Konzernunternehmen)

Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Meldebehörden erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 33 BMG und der in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1.BMeldDÜV) genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Behörden und andere öffentliche Stellen gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 34 BMG genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 42 BMG in Verbindung mit § 9 MeldeDÜV NRW genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Private Dritte gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in §§ 44,45 und 46 BMG genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Wohnungsgeber gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 50 Absatz 4 BMG genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 50 Absatz 1 BMG genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 50 Absatz 2 BMG genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Adressbuchverlage gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 50 Absatz 3 BMG genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Zeugenschutzdienststellen gesetzliche zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 53 BMG in Verbindung mit den Vorgaben des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 4 der Zweiten Bundesdatenübermittlungsverordnung (2.BMeldDÜV) genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 6 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben

Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Bundeszentralregister gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 7 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Kraftfahrt-Bundesamt gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 8 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 9 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Bundesverwaltungsamt gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 10 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Ausländerzentralregister gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 11 der 2. BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Waffenbehörden gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 44 Waffengesetz genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Sprengstoffbehörden gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 39a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Ausländerbehörden gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 72 Aufenthaltsverordnung genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice im Auftrag des Landesrundfunkanstalten gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in §§ 11 und 14 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Verbindung mit § 4 MeldDÜV NRW genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Staatsangehörigkeitsbehörden gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenverarbeitung	Zentrale Stelle bei der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und der Zentralen Stelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 1 Krebsregistergesetz NRW in Verbindung mit § 10 MeldDÜV NRW genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Landeskrebsregister NRW gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 1 Krebsregistergesetz NRW in Verbindung mit § 10c MeldDÜV NRW genannten Aufgaben

Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Staatskanzlei NRW gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Auszahlung des Mehrlingsgeburtsgeldes gem. § 10b MeldDÜV NRW
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Ausweis- bzw. Passhersteller (Bundesdruckerei) gesetzlich zugelassene Daten aus dem Pass- bzw. Ausweisregister und erforderlicher verfahrensbedingter Hinweisdaten zur Antragsverarbeitung für den Ausweis- bzw. Passhersteller zur Herstellung von Personalausweisen und Reisepässen gemäß § 8 Personalausweisverordnung bzw. § 3 Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Ausweis- bzw. Passbehörden gesetzlich zugelassene Daten aus dem Pass- bzw. Ausweisregister zur Erfassung und Fortschreibung der Registerdaten des Ausweis- bzw. Passregisters gemäß §§ 8, 10 und 11 PAuswG bzw. § 19 PassG
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Sperrlistenbetreiber (Bundesverwaltungsamt – BVA) gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausweisregister zur Führung der Sperrliste für Personalausweise gemäß §§ 7 und 10 PAuswG
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Polizei- und Ordnungsbehörden gesetzlich zugelassene Daten aus dem Pass- bzw. Ausweisregister zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 11 und 25 PAuswG bzw. §§ 22 und 22a PassG
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 der Zweiten Bundesdatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV)
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Landesstatistikamt erforderliche zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung des § 4 Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG)
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Schul-, Gesundheitsamt und Schulverwaltung des Märkischen Kreises gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 3 und § 22 MeldDÜV NRW beschriebenen Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Märkischer Kreis gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in den §§ 4, 5, 8, und 14 MeldDÜV NRW beschriebenen Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Bezirksregierung Arnberg gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 4 MeldDÜV NRW beschriebenen Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 6 MeldDÜV NRW beschriebenen Aufgaben

Interne Empfänger innerhalb der verantwortlichen Stelle

Interne Stelle (Org-Einheit)	Behörden und andere öffentliche Stellen in derselben Verwaltungseinheit, der auch die Meldebehörde angehört
Art der Daten	erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melde- register
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 37 BMG genannten Aufgaben